

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### Postulat der SVP-Fraktion betreffend die Busverbindung von Walchwil – Bahnhof Zug, geplante Fahrplanänderung ab Dezember 2020

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 26. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. März 2020 hat Manfred Pircher im Namen der Fraktion SVP das Postulat betreffend die Busverbindung von Walchwil – Bahnhof Zug, geplante Fahrplanänderung ab Dezember 2020, eingereicht. Er verlangt, dass sich der Stadtrat

1. für eine ganztags direkte Busverbindung von Walchwil Bahnhof bis Zug Bahnhof mittels der Buslinie 5 einsetzt und sich
2. für einen Stundentakt ohne Umsteigen auf eine andere Linie oder auf die Stadtbahn S2 stark macht.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulattext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

#### 1. Ausgangslage

Auf Bundesebene wird das Angebot im öffentlichen Verkehr durch das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) reguliert. Hauptsächlich berücksichtigt der Bund dabei die Nachfrage. Eine grosse Rolle spielt die angemessene Grunderschliessung der Siedlungsgebiete. Im Kanton Zug regelt das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (GöV, BGS 751.31) den öffentlichen Verkehr. Grundsätzlich sorgen der Kanton und die Gemeinden nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton Zug. Der öffentliche Verkehr hat dabei eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden zu gewährleisten. Das GöV fixiert einen Kostendeckungsgrad von mindestens 40%, der dem prozentualen Anteil der Erlöse gemessen am Betriebsaufwand der Gesamtheit der Linien des öffentlichen Verkehrs entspricht.

Damit dieser Kostendeckungsgrad insgesamt eingehalten werden kann, sind nicht alle wünschbaren Verbindungen und Fahrplankontakte möglich. Der Kanton muss die bestmögliche Erschliessung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrades von Fall zu Fall abwägen und dabei für den ganzen Kanton die gleichen Kriterien und "Spielregeln" anwenden.

## **2. Strecke Walchwil – Oberwil – Zug Bahnhofplatz**

Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 verkehrt die S2 von Montag bis Samstag jeweils bis 20 Uhr halbstündlich zwischen Walchwil-Zug-Baar Lindenpark. Die S2 dient dabei als strassenunabhängiger und dadurch weniger staubelasteter Zubringer zu den Stadtbahnhaltestellen in der Stadt Zug und bringt die Reisenden zuverlässig und pünktlich auf die Regional- und Fernverkehrszüge im Bahnhof von Zug. Während der Randzeiten (ab 20 Uhr) sowie an Sonntagen wird die S2 stündlich unterwegs sein. Die S2 wird über zusätzliche freie Kapazitäten verfügen, da zusätzliche Fernverkehrszüge die S2 entlasten werden.

Vorliegend geht es um Fragen in Bezug auf die Buslinie 5. Der Kanton hat ursprünglich für die Zeit nach der Streckensperrung der Bahnlinie entlang des Zugersee-Ostufers einen Stundentakt zwischen Walchwil und Oberwil-Bahnhof von Montag bis Samstag bis 20 Uhr festgelegt. Es geht bei dieser Buslinie als Zubringer zur S2 darum, diejenigen Siedlungsgebiete, die nicht unmittelbar über einen S2 Anschluss verfügen (Lotenbach, Rämatt, etc.) an die S2 in Oberwil-Bahnhof und letztlich an die Regional- und Fernverkehrszüge im Bahnhof Zug anzubinden. Während der Randstunden und an Sonntagen, wenn die S2 nur stündlich verkehrt, würden die Busse der Linie 5 – ebenfalls im Stundentakt aber 30 Minuten versetzt – zwischen Walchwil und Zug Bahnhofplatz verkehren. Insgesamt entstünde wieder ein Halbstundentakt von und in die Stadt Zug auf die Regional- und Fernverkehrsverbindungen am Bahnhof Zug.

## **3. Zuständigkeit**

Gemäss GöV legt der Regierungsrat die Linien des öffentlichen Verkehrs und deren Anfangs- und Endhaltestellen sowie alternative Betriebsformen fest. Er erlässt u.a. den Beschluss über die Bestellung des Angebots im öffentlichen Verkehr. Die zuständige Direktion, in diesem Fall die Baudirektion, legt für die Linien des öffentlichen Verkehrs die Taktintervalle fest. Vor der Festlegung des Angebots wird mit den Gemeinden Rücksprache genommen. Die Gemeinden haben ausserdem die Möglichkeit, über das vom Kanton festgelegte Angebot hinaus Leistungen im öffentlichen Verkehr zu bestellen.

## **4. Rücksprache mit den Gemeinden - Ergebnis**

Im Rahmen der Rücksprache mit den Gemeinden fanden frühzeitig Gespräche zwischen der Stadt Zug und der zuständigen Direktion des Kantons statt. Der Stadtrat drückte dabei gegenüber den kantonalen Behörden seine Unzufriedenheit über das geplante Angebot ab dem Fahrplanwechsel im Dezember aus. Der Stadtrat hat das vom Kanton geplante Angebot auf der Buslinie 5 auch mit der zuständigen Vertretung der Gemeinde Walchwil erörtert. Zusätzlich haben Gespräche mit der Nachbarschaft Oberwil – Gimenen (NOG) stattgefunden. Die Vertreter der Gemeinde Walchwil wurden beim Baudirektor in der gleichen Angelegenheit ebenfalls direkt vortellig. Auch einzelne Kantonsräte haben das Thema aufgegriffen. Der Kanton hat aufgrund all dieser politischen Interventionen mögliche Verbesserungen geprüft. Berücksichtigen musste er dabei den erwähnten Kostendeckungsgrad sowie das tatsächliche Nachfragepotenzial, welches gestützt auf Fahrgastzählungen im Abschnitt Lotenbach bis Rämatt sehr tief ist. Zudem musste er darauf achten, dass er die gleichen Beurteilungskriterien anwendet, wie sie bei ähnlichen Fragestellungen in anderen eher bevölkerungsarmen Kantonsteilen zum Zuge gekommen sind. Konkret wurden nur Massnahmen geprüft, die ohne ein zusätzliches Fahrzeug und somit ohne massiven Kostensprung möglich sind.

Es standen bzw. stehen folgende Optionen zur Wahl:

- Stündliches Angebot zwischen Walchwil Bahnhof und Zug Bahnhofplatz
- Halbstündiges Angebot zwischen Walchwil Bahnhof und Oberwil Bahnhof (Tellenmatt)

Während Walchwil das stündliche Angebot zwischen Walchwil Bahnhof und Zug Bahnhofplatz bevorzugt, möchte der Stadtrat von Zug das halbstündliche Angebot zwischen Walchwil und Oberwil Bahnhof umgesetzt haben. Dies entspricht unter Berücksichtigung der zwei Auswahloptionen auch der Meinung der Nachbarschaft Oberwil Gimenen. Der Stadtrat gewichtet die halbstündige Anbindung an die S2 und die Innenstadt aus den Gebieten Lotenbach und Räbmatt höher als die Tatsache, dass in Oberwil Bahnhof umgestiegen werden muss. Diese Entscheidung hat er gegenüber dem zuständigen Amt auch klar und mit Nachdruck kommuniziert. Auch andernorts ist es im Kanton Zug üblich, dass Buslinien als Zubringer auf die Stadtbahn dienen. Ebenso ist das Umsteigen für viele Bahn- und Busreisende Alltag. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass es betriebswirtschaftlich nicht möglich ist in jedem Fall umsteigefrei von A nach B zu reisen.

## **5. Fazit - Ausblick**

Im Hinblick auf den Fahrplanwechsel vom 20. Dezember 2020 muss sich nun der Regierungsrat aufgrund seiner Zuständigkeit gemäss GöV zwischen der ursprünglich geplanten Variante oder einer anderen aufgezeigten Option entscheiden. Dies wird in absehbarer Zeit geschehen. Anschliessend wird u.a. dieser Angebotsentscheid im Rahmen der Anhörung verschiedener interessierter Kreise auf der offiziellen Internetseite [www.fahrplanentwurf.ch](http://www.fahrplanentwurf.ch) aufgelegt. Die Bevölkerung kann sich dann offiziell dazu äussern. Der Stadtrat hat sich, wie beschrieben, bereits im Vorfeld dazu vernehmen lassen.

Auch wenn nun für den Fahrplan 2021 eine der beschriebenen Varianten zum Zuge kommen wird, beobachtet der Kanton die Frequenzen zwischen Walchwil, Oberwil und Zug weiterhin genau. Zusätzlich prüft der Kanton unter Berücksichtigung des GöV und den Vorgaben des Bundes laufend, wie der öffentliche Verkehr effizient weiterentwickelt werden kann und ob sich ein Angebotsausbau aufdrängt. Auf städtischer Ebene unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat (GGR) ein Reglement zur Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs, die über das vom Kanton bestellte Angebot hinausgehen. Die Grundlage dafür bildet das GöV § 4 Abs. 6 Bst. b). In diesem Rahmen haben die Mitglieder des GGR künftig die Möglichkeit, Einfluss auf allfällig zusätzlich durch die Stadt Zug zu bestellende Leistungen im öffentlichen Verkehr auszuüben, die von der Bevölkerung in den Quartieren gewünscht werden und die sich der Kanton nicht leisten will. Letztlich müssen aber auch hier finanzielle Überlegungen getätigt und der finanzielle Aufwand gegenüber dem Zusatznutzen für die Stadtzuger Bevölkerung abgewogen werden. Zu Bedenken gilt, dass – gestützt auf das GöV – der Kanton für einen nachfrageorientierten und attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton Zug zu sorgen hat. Dies sollte der Regelfall bleiben. Die Gemeinden sollten zusätzliche Leistungen im öffentlichen Verkehr nur im absoluten Ausnahmefall separat einkaufen müssen.

## **6. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- das Postulat von Manfred Pircher vom 2. März 2020 betreffend die Busverbindung von Walchwil – Bahnhof Zug, geplante Fahrplanänderung ab Dezember 2020, als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 26. Mai 2020

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage:

- Vorstoss vom 2. März 2020

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementvorsteher, Tel. 058 728 98 01.